Lohnverrechnung Update 202512 und Eröffnung 2026

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2025.

Einspielen des Updates 202512

Verbinden Sie sich mit dem Internet.
Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2025.zip von **www.lohnverrechnung.com** oder **www.deutner-software.at** herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\Lohn2025 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202512 sein.

Änderungen und Programmverbesserungen ab Version 202512

a) Adressmeldungen

Wir haben leider in der Updatebeschreibung der Version 202510 übersehen darauf hinzuweisen, dass ab sofort für Dienstnehmer mit Wohnsitz in Österreich weder bei der Anmeldung noch bei einer Änderung der Adresse eine Adressmeldung notwendig bzw. erlaubt ist. Daher wird das entsprechende Feld ausgegraut bzw. der Programmpunkt lässt sich gar nicht aufrufen, wenn der Wohnsitz des Dienstnehmers in Österreich ist. Adressmeldungen sind daher nur mehr für Dienstnehmer mit einem Wohnsitz außerhalb Österreichs erlaubt.

b) Anmeldungen

Es ist ab sofort notwendig, die Wochenarbeitszeit bei der Anmeldung eines neuen Dienstnehmers zu definieren – diese Zeit wird auch mitgeschickt, aber lt. ELDA-Softwareherstellertreffen wird das nicht geprüft und auch bei einer Änderung ist keine Änderungsmeldung notwendig – wofür brauchen wir das dann? 😉

c) Anmeldungen fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Es ist ab sofort notwendig, die Tagesarbeitszeit bei der Anmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers zu definieren – diese Zeit wird auch mitgeschickt, aber lt. ELDA-Softwareherstellertreffen wird das nicht geprüft und auch bei einer Änderung ist keine Änderungsmeldung notwendig – wofür brauchen wir das dann auch beim fallweise beschäftigen Dienstnehmer? 😉

d) Entsendungen auch nach Japan möglich

Ab sofort können auch Entsendungen eines Arbeitsnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen (E5) nach Japan mit dem Staatenkürzel JP erfasst werden.

e) Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld

Die Angaben in den Feldern für die Bezüge sind ab sofort vom ältesten zum neuesten zu erfassen – war früher genau umgekehrt. Weiters wurde die gesetzliche Basis 01 geändert auf EFZG Arbeiter, da bei Lehrlingen zwingend die gesetzliche Basis 11 (Berufsausbildungsgesetz) verwendet werden muss. Zusätzlich gibt es 3 neue Felder für Abschlussprovision, Superprovision (was immer auch das sein möge) und Sonstiges, welche anzugeben wären, falls dies zutrifft.

f) Dienstgeberkosten für Vortrag UE bei geringfügigen Dienstnehmern

Bei einem Vortrag einer Urlaubsersatzleistung wird nun auch der evtl. im Folgemonat notwendige Zuschlag Z01 (mehr als die 1,5 fache Geringfügigkeitsgrenze im Folgemonat) in die Dienstgeberkosten des Abrechnungsmonats der Urlaubsersatzleistung summiert, damit diese Angaben auch am Lohnkonto korrekt angeführt werden.

g) Abrechnungen für einen Dienstnehmer teilen

Diese Teilung war notwendig, weil ein Anwender Abrechnungen mit BUAK und Abrechnungen ohne BUAK mit der gleichen Personalnummer erstellt hat. In diesem Fall kann das Programm nicht erkennen, ob nun das Jahreszwölftel oder das Jahressechstel gerechnet werden muss. Die Teilung kann sogar mit einem bestimmten Datum erfolgen und alle Abrechnungen bis vor diesem Datum werden auch automatisch als Vorbezüge in der neuen Personalnummer eingetragen.

Im Programmpunkt Sonstiges – Personaldaten kopieren stehen dann auch die neuen Felder für die Splittung zur Verfügung – siehe nachfolgenden Bildschirmausschnitt:

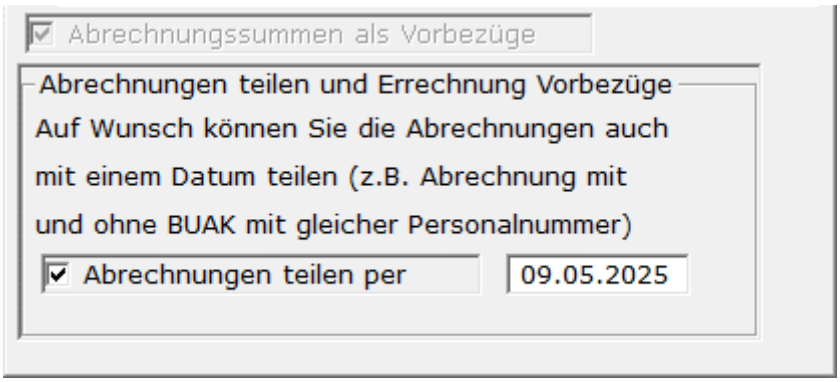

Hiermit werden die Bezüge bis zum 08.05.2025 als Vorbezüge der neuen Personalnummer gespeichert und die Abrechnungen ab dem 09.05.2025 werden auf die neue Personalnummer verschoben und sogar mit der alten Personalnummer gekennzeichnet, dass eine evtl. notwendige Aufrollung wieder die korrekte Referenznummer für das Storno der mBGM er mitteln kann.

h) Gemeindezusammenlegung in der Steiermark

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es wieder einmal die Steiermark.
Aus den Gemeinden Fürstenfeld (Kennziffer 62267) und Söchau (Kennziffer 62252) wird die neue Gemeinde Fürstenfeld mit der Gemeindekennziffer 62280.
Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2025 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2026. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2025 muss bereits mit den neuen Gemeindekennziffern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2025.

i) Neues Bankenverzeichnis mit Stand 04.12.2025

Es wurde wieder ein neues Bankenverzeichnis eingespielt, es gibt aber nur Änderungen beim BIC-Code, die automatisch eingespielt werden.

j) Neue Felder für L16 für das Jahr 2025 im ELDA-Meldewesen

Wir stellen zur Sicherheit auch heuer wieder die L16-Meldungen im Jahr 2025 zum spätesten Zeitpunkt per 01.03.2026 auf die neue Version um, da es häufig bei ehestmöglichem Umstieg der Finanzmeldungen Probleme in ELDA gibt. Die neuen Felder werden ab 01.03.2026 mit Grundstellung gemeldet, dadurch kann auch ab diesem Zeitpunkt noch eine korrekte L16-(Nach)Meldung erfolgen.

Für evtl. bereits notwendige Meldungen der L16 im jahr 2026 wird aber bereits ab dem 01.01.2026 die neue Version verwendet, damit die neuen Felder auch für das Jahr 2026 korrekt gemeldet werden.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evtl. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.
Achtung! Dienstnehmer ohne Zuordnung einer Krankenkasse (0 = keine Krankenkasse) werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährigen Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es erfolgt automatisch eine Aufteilung der L16 zwischen Zeiträumen mit geringfügiger Beschäftigung und Zeiten einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze. Diese Kennung wird in der Box der Zeiträume mit J dargestellt und weist eben auf die Geringfügigkeit dieser Beschäftigungsperiode hin. Laut Informationen des BMF kann man aber diese L16 auch zusammenfassen, daher steht das neue Feld ☐ Geringfügigkeit nicht trennen zur Verfügung. Wenn Sie dieses Feld anhaken, dann erfolgt keine Trennung zwischen Zeiträumen der Geringfügigkeit und über Geringfügigkeit.

Beim Ausdruck der L16 wird geprüft, ob es

- eine Kontrollsechstelüberschreitung bei einer Unterbrechung für das vorige Beschäftigungsverhältnis gibt (Ausnahme: Es gleicht sich bis zum erneuten Austritt wieder aus)
- eine Jahressechstelüberschreitung ohne Kontrollsechstelberechnung gibt
- SV-Nummer des Partners/Kindes bei Alleinverdiener/Alleinerzieher fehlt oder falsch ist
- die SV-Nummer des Dienstnehmers korrekt erfasst wurde
- Telearbeitspauschale erfasst wurde, aber keine Telearbeitstage
- mehr als 300 Euro Telearbeitspausche erfasst wurden
- mehr als 3 Euro Telearbeitspauschale pro Telearbeitstag erfasst wurde.

Sollte ein Fehler auftreten, dann kann das L16 dieses Dienstnehmers weder gedruckt noch gemeldet werden – Sie müssen daher den Fehler zuerst korrigieren und dann erneut drucken/melden.

Wenn die Kontrollsechstelrollung fehlt, gehen Sie bitte über die Bruttoaufrollung in den angedruckten Monat mit einem lfd. Bezug, gehen in die Abrechnung und haken das Feld ☑ Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2022 nicht garantiert werden

kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld ☐ keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evtl. Fehlermeldungen:
„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.
„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.
„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evtl. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.
„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evtl. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensitz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und für die Meldung an das Magistrat Wien als XML-Datei ausgeben indem Sie das Feld Ausgabe einer XML-Datei anhaken. Sie erhalten dann im Lohnstammordner (z.B. Winlohn oder S-Lohn) eine Datei namens dga_2025_001.xml (für das Jahr 2025 und für den Mandanten 001). Diese Datei kann dann über den Link **Dienstgeberabgabe - Erklärung - Massenupload** direkt hochgeladen werden. Alternativ können Sie auch den Massenupload für die Dienstgeberabgabe suchen und sollten auch auf die Webseite für den Upload kommen.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2026

Starten Sie im Lohn2025 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2026 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2026" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnverrechnungsjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2026 auf.

Sie können nun in 2025 und 2026 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2026 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202601** sein.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer weiterhin jährlich melden?

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die Abfrage, ob Sie das ändern möchten. Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5% (dieser wurde trotz der hohen Inflation noch nicht erhöht!).

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2026

Testen Sie, ob alle Lohnkonten bzw. das Jahressummenkonto leer sind: Lohnkonten bzw. Jahressummenkonto drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:
Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Prüfen Sie bitte die Lohnarten und vergleichen Sie diese evtl. mit den Standardlohnarten, damit nicht unrichtig definierte Lohnarten zu Problemen bei Prüfungen führen. Gehen Sie dazu auf **Div. Listen – Lohnartenliste** und antworten Sie auf die Frage „Lohnarten mit Standardvorschlag vergleichen?“ mit **Ja** – damit sehen Sie Ihre definierte Lohnart in der ersten Zeile und darunter den Standard aus der Lohnartendefinition, die wir mit einem neuen Lohn ausliefern.

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener/Alleinerhalter drucken.

I) Gesetzliche Änderungen in der Lohnverrechnung 2026

a) Änderungen 2026 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,073**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 6.930,- pro Monat (bisher 6.450,-) bzw. 231,- (bisher 215,-) täglich.
SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 13.860,- im Jahr (bisher 12.900,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt auch für 2026 unverändert 551,10 (bisher 551,10). Die Dienstgeberabgabe mit dem Zuschlag Z01, die bei mehr als der 1,5 fachen Geringfügigkeitssumme an lfd. Bezügen für alle geringfügigen Dienstnehmer anfällt wurde bereits 2024 auf 19,4% erhöht.

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 2,95%.
-2,95% (Abschlag A03) bis 2.225,- pro Monat (bisher 2.074,-).
-1,95% (Abschlag A02) bis 2.427,- pro Monat (bisher 2.262,-).
-0,95% (Abschlag A01) bis 2.630,- pro Monat (bisher 2.451,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt 1,15%.
-1,15% (Abschlag A04) bis 2.225,- pro Monat (bisher 2.074,-).
-0,15% (Abschlag A05) bis 2.427,- pro Monat (bisher 2.262,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 26,85 (bisher 25,00): Der neue Wert für 2027 ist bereits im Tarifsystem enthalten, somit ist kein Update im November 2026 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2027 notwendig.

Die Abschläge **A11** (Bonus-Altfall) und **A22** (Reduktion PV-Anteil) entfallen ab 2026 und die entsprechenden Felder wurden aus dem Personalstamm entfernt.

Der **DB-Beitrag** beträgt weiterhin 3,7%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2025 per 10.12.2025 in Niederösterreich und in Salzburg um sagenhafte 0,01% gesenkt worden – wenn das nicht Einsparungen in ungeahnter Höhe bewirkt 😉 .

Nachfolgend daher die neuen DZ-Sätze je Bundesland:

Bundesland	*DZ-Satz*	*Bundesland*	*DZ-Satz*	*Bundesland*	*DZ-Satz*
Wien	0,36%	Oberösterreich	0,31%	Salzburg	0,35%
Niederösterreich	0,33%	Steiermark	0,34%	Tirol	0,39%
Burgenland	0,40%	Kärnten	0,37%	Vorarlberg	0,33%

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde in Wien von 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber auf 0,75% für den Dienstnehmer und den Dienstgeber erhöht.

Bei einer Veröffentlichung der Gesetzesänderung bis zum 31.12.2025 ist die Änderung ab 01.01.2026 gültig – geht's noch, ihr Wahnsinnigen in Wien!!! Wann werden sich endlich auch unsere Gesetzgeber und alle Behörden an Fristen halten – eigentlich sollten die Softwarehersteller eine Rechnung an die Gemeinde Wien für den dadurch entstandenen Mehraufwand senden, aber die sitzen ja bekanntlich wie immer am längeren Ast 😉 . Auch die WKO als Interessensvertretung der Firmen unternimmt leider nichts, damit solche Vorgehensweisen in Zukunft einfach nicht mehr möglich sind.

Es wurde immerhin schon am 23.12.2025 im Landesgesetzblatt die Erhöhung der WF-Beiträge veröffentlicht und die ÖGK hat uns zugesichert, dass das neue Tarifsystem spätestens bis zum 15.01.2026 fertig sein wird – das war auch tatsächlich so, denn am 15.01.2026 um ca. 10:24 ging es tatsächlich online.

Diese WF-Erhöhung war auch verantwortlich für die heuer ausnahmsweise spätere Auslieferung des Lohnupdates. Danke an alle Anwender, dass ihr die notwendige Geduld aufgebracht habt und Verständnis für die Situation in vielen Telefonaten gezeigt habt, auch wenn ihr ja in den restlichen Bundesländern nicht von dieser Änderung betroffen sein würdet. Wir wollten aber nicht zwei unterschiedliche Tarifsysteme im Lohnprogramm bis zur nächsten generellen Tarifsystemänderung haben.

Abbildung der WF-Erhöhung: Der Zuschlag von 0,25% für den Dienstnehmer und der Zuschlag von 0,25% für den Dienstgeber wurde wie unter anderem auch von uns angeregt als **Zuschlag Z14** ins Tarifsystem integriert. Sollte der Dienstnehmer im Bereich des NEUFÖG (Neuförderungsgründungsgesetzes) fallen, dann wird für den Dienstgeber über den **Abschlag A24** wieder 0,25% abgezogen.

Ablauf im Lohnprogramm: Die Berücksichtigung des Zuschlages passiert vollautomatisch, d.h. das Programm erkennt über die Tarifgruppe die Möglichkeit des Zuschlages Z14 für die beim Dienstnehmer hinterlegte Tarifgruppe und prüft, ob der Dienstnehmer bei der ÖGK Wien oder der VAEB Landesstelle Wien beschäftigt ist. Wenn das zutrifft, dann werden von den laufenden Bezügen die Zuschläge für den Dienstnehmer und Dienstgeber berechnet und per mBGM an die ÖGK gemeldet bzw. während NEUFÖG wieder für den Dienstgeber über den Abschlag A25 abgezogen.

Conclusio: Damit haben wir erstmals die Situation, dass man in **Wien höhere SV-Abgaben** wie im restlichen Österreich zahlt – bleibt nur abzuwarten, wie lange es dauern wird, bis die nächsten Bundesländer nachziehen werden.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.308,- (bisher 1.273,-).

b) Änderungen im Tarifsystem der ÖGK/VAEB

Die Tarifgruppen B301, B303 und B305 wurden beendet und stehen ab 2026 nicht mehr zur Verfügung. Diese Tarifgruppen wurden aber mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von keinem Kunden verwendet, wenn doch, dann erhalten Sie einen entsprechenden Warnhinweis und müssen den Dienstnehmer im Personalstamm einer anderen Tarifgruppe zuordnen.

Die Altersgrenzen der Abschläge A10 und A12 wurden nun mit Nachkommawerten versehen, damit man die geänderten Voraussetzungen für das frühestmögliche Anfallsalter der Alterspension abbilden kann.

c) Änderungen 2026 in der Lohnsteuerberechnung für aktive Dienstnehmer und Pensionisten

Die **Lohnsteuer** wird ab dem Jahr 2023 aufgrund der ökosozialen Steuerreform (Stichwort: Abschaffung der kalten Progression) jährlich an die Preissteigerungen angepasst. Das letzte Drittel der Erhöhung wurde aber wegen der angespannten Budgetsituation nicht angewendet. Es gibt sogar Gerüchte, dass die Erhöhung für 2026 überhaupt nicht kommen soll! Derzeit haben wir aber noch die Info, dass die nachfolgenden neunen Werte gelten:

von Bemessung	*bis Bemessung*	*Steuerprozentsatz*
0,00	13.539,00 (bisher 13.308,00)	0,00%
13.539,01 (bisher 13.308,01)	21.992,00 (bisher 21.617,00)	20,00%
21.992,01 (bisher 21.617,01)	36.458,00 (bisher 35.836,00)	30,00%
36.458,01 (bisher 35.836,01)	70.365,00 (bisher 69.166,00)	40,00%
70.365,01 (bisher 69.166,01)	104.859,00 (bisher 103.072,00)	48,00%
104.859,01 (bisher 103.072,01)	1.000.000,00	50,00%
1.000.000,01	ohne Grenze bis 2029	55,00%

Es werden aber viele weitere Lohnsteuerkomponenten jährlich aufgrund dieser Steuerreform angepasst – wir führen in der nachfolgenden Tabelle alle Werte an:

Art des Wertes	*Wert 2026*	*Wert 2025*
Freigrenze für Sonderzahlungen lt. § 67	2.615,00	2.570,00
Verkehrsabsetzbetrag (alle DN außer Pensionisten)	496,00	487,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 1. Kind	612,00	601,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 2. Kind	216,00	212,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem 3. Kind pro Kind	273,00	268,00
Pensionistenabsetzbetrag	1.020,00	954,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	21.614,00	21.245,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	31.494,00	30.957,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.502,00	1.476,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	24.616,00	24.196,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	31.494,00	30.957,00
Pensionistenabsetzbetrag Partnereinkommen	2.720,00	2.673,00

d) Pendlereuro Erhöhung ab 2026 auf 6 Euro pro km pro Jahr

Der Pendlereuro wir ab dem Jahr 2026 verdreifacht, d.h. pro km stehen nun 6 Euro pro Jahr an Pendlereuro zu.

e) Änderungen Überstundenversteuerung §68

Die Überstundenregelung ändert sich im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025. Die lohnsteuerfreien Überstunden werden von der Anzahl auf 10 Überstundenzuschläge zu max. 50% zurückgesetzt (2025 noch 18 Stunden) und der maximale lohnsteuerfreie Betrag nach § 68/2 beträgt € 120,- (im Jahr 2025 noch € 200,-).

Dadurch ist es bei zeitversetzter Abrechnung der Überstunden (z.B. Sie rechnen im Jänner 2026 die Überstunden für den Dezember 2025 ab) notwendig, auch noch die alte gesetzliche Regelung anzuwenden. Dafür gibt es in der Abrechnung das Feld „**Überstunden für Vorjahr“** - wenn Sie dieses Feld, das nur in den Monaten 1 und 2 des Jahres 2026 in der Abrechnungserfassung angezeigt wird, anhaken, dann werden die Steuergrenzen nach §68 EStG noch nach den Gesetzen des Jahres 2025 abgerechnet, also max. 18 Überstundenzuschläge bis zu max. € 200,- frei lt. § 68/2.

Achtung: Änderung durch unsere sich an keinerlei Fristen haltenden Politikern am 16.12.2025 (noch nicht im Bundesgesetzblatt enthalten, kommt aber angeblich zu 100%!!!) für die Überstundenzuschläge nach §68/2 ab 2026 Erhöhung auf bis zu **15 Stunden** mit einem Betrag von bis zu **€ 170,-** lohnsteuerfrei. Wie viele Überraschungen kommen in Sachen Lohnverrechnung noch im letzten Moment bzw. eigentlich schon 5 Minuten nach 12 Uhr auf uns zu? (Stichwort WF-Erhöhung in Wien ist bis 31.12.2025 nicht fix, ob ab 2026 oder 2027 die Erhöhung kommen wird – da fehlen uns einfach nur mehr die Worte!!!)

f) Lohnsteuerfreie Mitarbeiterprämie für 2026 derzeit nicht mehr möglich, aber angeblich geplant

Auch wenn die Mitarbeiterprämie im Jahr 2025 viele Fragen aufwarf und nach langem Suchen noch immer schwer zu ermitteln ist, ob diese in der SV nach dem lfd. Sätzen oder als Sonderzahlung abzurechnen ist, gibt es derzeit für das Jahr 2026 noch keine Regelung. Da das auch im Jahr 2025 anfänglich so war, werden wir derzeit noch die beiden Standardlohnarten 844 und 845 in den Lohnarten belassen – vielleicht kommt die Mitarbeiterprämie für 2026 ja doch irgendwann noch 😉.

g) Kostenersatz Aufladen Elektrofahrzeug

Hier gelten die Informationen wie im Update 202305 erläutert, lediglich der Satz für die Lohnart 972 für den Kostenersatz für das Aufladen beim DN/kWh wird auf 32,806 Cent/kWh (bisher 35,889 Cent/kWh) erstmals gesenkt. Sie können wir beschrieben diesen Satz mit 5 Nachkommastellen erfassen und der Satz wird auch bei der Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigt, lediglich die Darstellung am Bildschirm oder am Drucker wird auf 3 Nachkommastellen abgeschnitten.

Die bis zum Jahr 2025 mögliche pauschale Abgeltung der Lademenge mit 30 Euro pro Monat, wenn die Lademenge nicht dem Fahrzeug zugeordnet werden konnte, ist ab dem Jahr 2026 nicht mehr möglich – wir löschen daher die Standardlohnart 973 (Aufladen bei DN pauschal).

h) L16-Feldsumme in der Lohnartenanlage

Aufgrund der Vielfalt an neuen Feldern für den L16 haben wir eine neue L16-Feldsumme in der Lohnartenanlage eingeführt. Die Standardlohnarten werden auch angepasst, lediglich bei eigenen Lohnarten müssen Sie die Kennungen wie folgt vornehmen:

ID	*Bezeichnung*	*Standardlohnart*
01	Beiträge Zukunftssicherung lt. §3 Abs.1 Z15 lit. a	961 (Zukunftssicherung) und 992z
02	Mitarbeiterkapitalbeteiligung lt. §3 Abs.1 Z15 lit. b	962 (Mitarb.Kap.Bet §3)
03	Mitarbeiterbeteiligungsstiftung §3 Abs.1 Z15 lit.c-d	963 (Mitarb.Bet.Stf §3)
04	Zuschüsse Carsharing lt. §3 Abs.1 Z16d	964 (Zusch. Carsha. §3)
05	Gutscheine lt. §3 Abs.1 Z17 lit. b	965 (Gutscheine lt. §3)
06	Mitarbeiterrabatte lt. §3 Abs.1 Z21	966 (Mitarb.Rabatt §3)
07	Mitarbeiterprämie ab 2025 lt. §124b Z478	844 und 845 (noch nicht für 2026)
08	Zuschuss Kinderbetreuung §3 Abs.1 Z13 lit. b	979 (Zusch.Kind.Betr§3)
20	Sachbezug für KFZ	091 und 098 (Sachbezug PKW)
21	Sachbezug für Wohnraum	097 (Sachbez.Wohnraum)
22	Sonstiger Sachbezug	092 (Sonst.Sachbezug)
30	Kostenersatz Aufladen E-KFZ	971 und 972 (Aufladen öffentl. und pro KW)
31	Anschaffung einer Ladeeinrichtung	976 (Kost.ers.ladestation)

Wenn Sie andere Lohnarten in Verwendung haben (z.B. andere Lohnarten für den Sachbezug), dann müssen Sie bitte die Kennung manuell in der Lohnartenanlage nachtragen.

Alle Lohnarten, die nach §3 des EStG abgerechnet werden, werden aber nicht ausbezahlt – einzige Ausnahme die Lohnart 979 – siehe nächstes Kapitel. Diese Lohnarten erhöhen die Bruttobezüge der Summe 210 (aber nicht das Jahressechstel) und werden über die Summe 243 (lohnsteuerfrei) am L16 wieder ausgeschieden.

Sollten Sie Sachbezüge KFZ abrechnen, dann müssen Sie spätestens vor dem Ausdruck der L16 unter **Personal – L16, Vorbezüge** die Anschaffungskosten des KFZ per 31.12. sowie den Prozentsatz des Sachbezuges im Feld SB KFZ erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

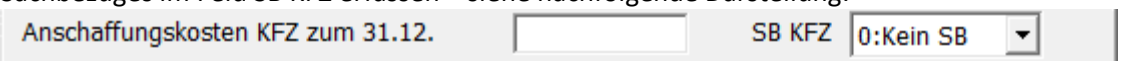

Wenn Sie keinen Wert erfassen, dann kann kein L16 gedruckt bzw. mit ELDA gemeldet werden.

i) Zuschuss Kinderbetreuung §3 Abs. 1 Z13b

Diesen Zuschuss gibt es ja schon seit dem Jahr 2024, nun ist sowohl am Ausdruck als auch auf der ELDA Meldung die Summe und die Anzahl der Kinder vorhanden (nach 2 Jahren hat man es nun doch endlich geschafft, diese beiden Felder auf allen Meldungen zu berücksichtigen – ein echtes Ruhmesblatt für die Beteiligten!).

Die Kinder für die Standardlohnart 979 erfassen Sie bitte im Feld Tag – sollte die Anzahl kleiner 1 sein, dann erhalten Sie die nachfolgende Fehlermeldung

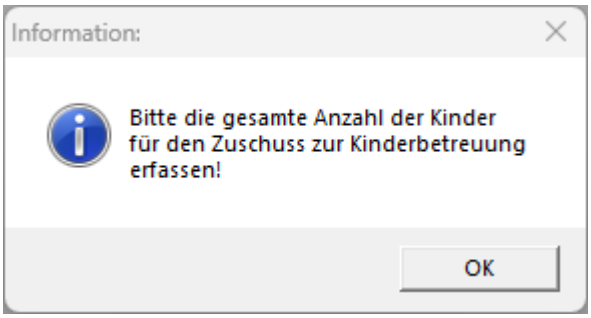

In diesem Fall bitte zuerst die Anzahl der Kinder erfassen bevor Sie die Erfassungszeile speichern können. Da am L16 ja nur eine Anzahl der Kinder gemeldet werden kann, ermittelt das Programm die höchste Anzahl der Kinder des L16-Zeitraumes und druckt diese Anzahl auf das Formular bzw. meldet diese Anzahl nun doch auch mit der Version für 2026 mit ELDA. 😉

Dieser Zuschuss kann sowohl an den DN als auch an die Institution für die Kinderbetreuung ausbezahlt werden, daher wird der Betrag nicht generell vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Sollten Sie die Auszahlung nicht an den Dienstnehmer wünschen, dann wäre die Summe mit der Lohnart 999 (Vorschuss, Akonto) durch Erfassung eines Minusbetrages wieder abzuziehen.

j) Erweiterung der Urlaubs- und Krankenstandskartei (Zusatzmodule)

Im Zuge des Jahresübertrages wurde auch eine Datensatzerweiterung für die Urlaubs- und Krankenstandskartei durchgeführt. Damit sind wir wieder für die Zukunft gerüstet und als erste merkbare Änderung erkennen Sie gleich die längere Textbezeichnung in der Erfassung der Urlaubskartei.

k) Einstellung der ELDA-Software ab 01.01.2027

Wir wurden bereits im Oktober 2025 davon in Kenntnis gesetzt, dass die bewährte ELDA-Software per 01.01.2027 eingestellt wird. Derzeit erhalten Sie auch bereits einen nicht zu übersehenden Hinweis in der ELDA-Software – siehe nachfolgende Darstellung:

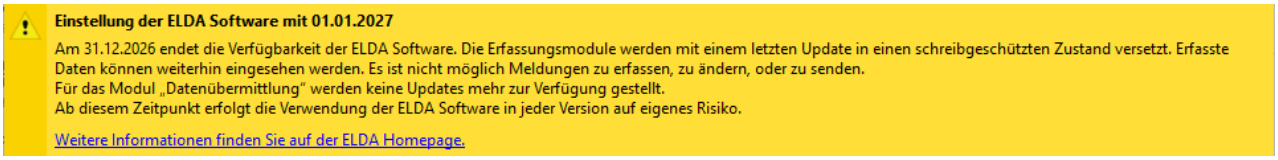

Wir werden nach dem Jahresanfangsstress die möglichen neuen Varianten ins Lohnprogramm integrieren und mit dem nächsten Update an euch ausliefern – es wird also sicher wieder einen Weg geben, um die Dateien zu senden, welchen, das wissen wir derzeit selbst noch nicht, aber wir werden hier mit der ÖGK in Kontakt treten und hoffentlich wieder eine gute Lösung dafür finden.

l) Neue Formulare L16/L16k/L17/L19

Es wurden wiederum alle oben angeführten Formulare an die neuen Originalformulare angepasst und auch die internen Ausdrucke wurden um die neuen Felder erweitert. Die Kinder für den FaBo+ sind nun am Formular L16k und das Formular L16k wird nur mehr gedruckt, wenn auch tatsächlich Kinder mit FaBo+ abgerechnet wurden.